

22./XI. 1916

**Kriegsversicherung.**

Der vom Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften niedergesehnte Ausschuß hat die Grundzüge für eine Neugestaltung der Kriegsversicherung ausgearbeitet. Dabei sind für die Bedingungen hinsichtlich des Kriegsriskos folgende Leitätze aufgestellt worden:

Der Satz, daß nicht die Kriegspflichtigen allein die Gefahr zu tragen haben, sondern daß diese gleichmäßig auf alle Versicherten zu verteilen ist, fand bedingungslose Annahme. Eine Beschränkung hinsichtlich der Höhe der einzelnen Versicherungssummen ist vorläufig nicht vorgesehen. Wohl aber soll bei jedem Kriegstode die Fälligkeit der ungelürzten Versicherungssumme und die sofortige Zahlung der vollen Versicherungssumme eintreten. Da jede Sperrfrist Ungerechtigkeiten und Härten mit sich bringen muß, soll die Gültigkeit der Kriegsversicherung nicht von irgend-einer Wartezeit abhängen, sondern stets voll einsehen, wenn der vor Kriegsausbruch ausgesetzte Versicherungsschein innerhalb einer kurzen Frist nach Erklärung des Kriegszustandes bei Bezeiten des Versicherten eingelöst wird. Jeder in Friedenszeiten aufgenommene deutsche Versicherte, der an einem Kriege, auch an einem Kolonialkriege, des Deutschen Reiches auf Seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilnimmt — gleichgültig ob auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht, ob freiwillig oder als Berufssoldat oder in sonstiger Eigenschaft — soll den vollen Schutz der Kriegsversicherung genießen. Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Risikoklassen der Kriegsteilnehmer werden nicht gemacht. Der Teilnahme an der Kriegsversicherung sollen grundsätzlich alle Versicherungen auf das Leben eines Deutschen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht des Versicherten unterliegen. Die Neuregelung soll sich auf alle nach dem gegenwärtigen Kriege zum Abschluß kommenden Lebensversicherungen erstrecken. Sie soll nur das deutsche Geschäft umfassen. Eine so weitgehende Kriegsversicherung erfordert natürlich einen starken Fonds, einen „Kriegsstock“. Er soll zunächst dazu dienen, in Kriegsjahren den Mehrbetrag der wirklichen Sterbefallausgabe über die erwartungsmäßige (Sterblichkeitsverlust) zu decken. Darüber hinaus kann er in Kriegsjahren Zuschüsse zur Einnahme bis zur Höhe des durchschnittlichen Sterblichkeitsgewinns derjenigen letzten fünf Jahre leisten, die nicht als Kriegsjahre gelten. Wenn in einem Kriegsjahr der Kriegsstock erschöpft ist, so soll es den Gesellschaften freistehen, entweder sofort eine Umlage auszusprechen oder den Beitrag der nicht gedeckten Sterblichkeitsverluste in die Bilanz aufzunehmen und in längstens zehn Jahren zu amortisieren. Zur Umlage sind alle Versicherungen heranzuziehen, die zu der Zeit in Kraft stehen, wo die Umlage beschlossen wird. Ausgenommen sind die erst nach Beendigung des Krieges abgeschlossenen Versicherungen. Der Anteil der einzelnen Versicherung an der Umlage bemißt sich nach der Gefahrsumme.

Der Plan, alle Gesellschaften zu einer gemeinsamen Rückversicherung unter sich zu vereinen, ist aufgehoben worden. Dagegen haben Verhandlungen mit den Rückversicherungsgesellschaften auf Uebernahme einer bestimmten Gefahrquote geschwebt. Sie sind wohl noch nicht abgebrochen, zu einem Resultat haben sie aber bis jetzt nicht geführt. Die Kommission hat sich durch eine Unterkommission bereits mit dem Aufsichtsamte in Verbindung gesetzt und Verhandlungen über die obigen Leitätze gepflogen. Diese haben schon zu einer Erklärung des Amtes geführt, daß es keine wesentlichen Einwendungen gegen die von der Kommission aufgestellten Richtlinien zu machen habe.